



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Herr Thomas Rother, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

**per E-Mail**

Geschäftsführer des  
Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen  
Landtages  
Herr Ole Schmidt  
Landeshaus  
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen  
LRH 3

Telefon 0431 988-0  
Durchwahl 988-8975

Datum  
24. Oktober 2012

**Vorlage des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein**

**Antworten auf Nachfragen zum Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Umdruck 18/120**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit dem Umdruck 18/120 hat das Ministerium für Bildung und Wissenschaft des Landes Schleswig-Holstein Nachfragen zum Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) in Bezug auf die Behandlung ausländischer Patienten beantwortet. Dazu nimmt der Landesrechnungshof wie folgt Stellung:

1. Die Tzn. 1 und 2 des Schreibens des Wissenschaftsministeriums werden nicht kommentiert. Hierzu liegen dem Landesrechnungshof keine Prüfungserkenntnisse vor.
2. Die Ausführungen des Wissenschaftsministeriums zu dem 20%igen Gemeinkostenzuschlag bei ausländischen Patienten gehen fehl. Der Landesrechnungshof ist und bleibt bei seiner Auffassung, dass eine **pauschale** Erhöhung der Krankenhausbehandlungskosten unzulässig ist.

Der Landesrechnungshof spricht sich nicht gegen die generelle Erhebung von Zuschlägen für zusätzliche Leistungen bei ausländischen Patienten aus. Diese Zuschläge sind ausdrücklich möglich und können auch konkret berechnet werden. Wenn sie konkret berechnet werden, decken sie auch die entstehenden zusätzlichen Kosten ab.

Tatsächlich behilft sich hier das UKSH mit einem pauschalen Zuschlag auf alle Leistungen, der nicht einmal die tatsächlichen Kosten deckt. Dies wird zweifach kritisiert. Zum einen ist ein Pauschalzuschlag rechtlich nicht zulässig. Zuletzt durch seine Erläuterung zum Entwurf des Psychiatrie-Entgeltgesetzes hat die Bundesregierung am 14.03.2012 (Bundestagsdrucksache 17/8986, S. 37) darauf hingewiesen, dass es bei den für alle Patienten einheitlichen Entgelten bleibt und keine Möglichkeit besteht, diese durch pauschale Zuschläge zu erhöhen. Eine unterschiedliche kostenmäßige Behandlung von inländischen und ausländischen Patienten ist rechtlich unzulässig.

Darüber hinaus besteht - darauf hat der Landesrechnungshof immer wieder hingewiesen - die Möglichkeit, konkrete zusätzliche Leistungen auch konkret in Rechnung zu stellen. Der Landesrechnungshof hat kein Verständnis dafür, dass das UKSH von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht. Es sollte alle Möglichkeiten ausschöpfen, seine Kosten auch in Rechnung zu stellen.

Noch unwirtschaftlicher wird die Angelegenheit, wenn man bedenkt, dass die Chefärzte, die privat liquidieren, aufgrund ihrer Vertragsgestaltung mit dem UKSH bis zu 70 % der Behandlungskosten als ärztliche Vergütung erhalten. Damit reduziert sich der 20 %-Zuschlag ebenfalls zulasten des UKSH.

Der Landesrechnungshof wiederholt daher seinen Vorschlag, zusätzliche Kosten konkret und kostendeckend abzurechnen und damit die Patienten unabhängig von ihrer Nationalität rechtmäßig und gleich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Aloys Altmann